

---

**4664/AB XXIV. GP**

---

Eingelangt am 26.04.2010

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

## Anfragebeantwortung



**bmask**

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ

---

**RUDOLF HUNDSTORFER**  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 - 0  
Fax: +43 1 711 00 - 2156  
rudolf.hundstorfer@bmask.gv.at  
www.bmask.gv.at  
DVR: 001 7001

Frau  
Präsidentin des Nationalrates (5-fach)  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASK-40001/0024-IV/7/2010**

Wien,

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4874/J der Abgeordneten Helene Jarmer, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

**Frage 1:**

In der folgenden Aufstellung findet sich eine Übersicht über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz durch folgende Anstalten im Kalenderjahr 2008.

**Erklärung der Abkürzungen:**

DN-PFLZL      Summe der DienstnehmerInnen, die für die Pflichtzahl relevant sind

PFLZL	ermittelte Pflichtzahl
BES PFST	besetzte Pflichtstellen (begünstigte Behinderte und doppelt anrechenbare Behinderte)
Erfüllung	(Nicht)Erfüllung der Beschäftigungspflicht
Erfüllung %	Erfüllung der Beschäftigungspflicht – (Über-)Erfüllung bzw. Nichterfüllung in Prozentsätzen

### Vorhandene Berechnungswerte

	DN-PFLZL	PFLZL	BES PFST	Erfüllung	Erfüllung %
WGKK	3.539	141	165	+24	+17,0%
NÖGKK	1.437	57	43	-14	-24,6%
BGKK	265	10	19	+9	+90,0%
OÖGKK	1.874	74	173	+99	+133,8%
SGKK	608	24	37	+13	+54,2%
TGKK	619	24	38	+14	+58,3%
VGKK	343	13	14	+1	+7,7%
STGKK	1.253	50	127	+77	+154,0%
KGKK	544	21	68	+47	+223,8%
Krankenfürsorgeanstalt d. Bed. d. Gem. Wien	532	21	41	+20	+95,2%
Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse	182	7	12	+5	+71,4%
Pharmaz. Gehaltskassa für Österreich	54	2	1	-1	-50,0%
BKK der Wiener Verkehrsbetriebe	75	3	5	+2	+66,7%
Hauptverband d. SV-Träger	297	11	12	+1	+9,1%

### Frage 2:

Für die Überprüfung der Beschäftigungspflicht bzw. die Berechnung der Ausgleichssteuer nach den Vorschriften des Behinderteneinstellungsgesetzes ist das Geschlecht der beschäftigten begünstigten Behinderten ohne Bedeutung, sodass die Anzahl der weiblichen bzw. männlichen beschäftigten Menschen mit Behinderungen nicht gesondert erfasst wird. Es ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, in der zur Verfügung stehenden Zeit diesbezügliche Daten zu eruieren.

**Frage 3:**

Den Tätigkeitsbereichen bzw. Funktionen der beschäftigten begünstigten Behinderten kommt bei der Vollziehung des Behinderteneinstellungsgesetzes keinerlei Bedeutung zu. Aus diesem Grund werden keine diesbezüglichen Aufzeichnungen geführt.

**Fragen 4 bis 6:**

Zur Beschäftigungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz möchte ich grundsätzlich anmerken, dass die Vorschreibung der Ausgleichstaxe für die DienstgeberInnen, die ihrer Beschäftigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommen, jeweils im Nachhinein für das vorangegangene Kalenderjahr erfolgt.

Die Überprüfung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht kann deshalb erst im Verlauf des jeweils nächsten Jahres vorgenommen werden, da die Berechnung der Ausgleichstaxe gesicherte und verlässliche Daten über die bei einem/r Dienstgeber/in in einem bestimmten Kalenderjahr beschäftigten DienstnehmerInnen voraussetzt. Valide Daten liegen demnach zum jetzigen Zeitpunkt nur für das Jahr 2008 vor.

Mit freundlichen Grüßen